

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Die Kirchenverfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

2. Den Eid betreffend.

Den Ministerien des Innern und der Justiz werde die besondere Behandlung der von der General-Synode vorgetragenen Wünsche, insbesondere wegen Revision der in das Gesetz über die Eidesleistung vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt S. 461 aufgenommenen Eidesformel, aufgetragen.

II. Die Kirchenverfassung.

1. Vorbereitung auf den Kirchendienst betreffend.

- a) Das Ministerium des Innern habe den evangelischen Oberkirchenrath zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Examinationsordnung zu veranlassen;
- b) das Ministerium des Innern werde beauftragt, wegen Aufbringung der Mittel zur Errichtung eines Convicts am Predigerseminar und Anstellung eines Repetenten an demselben mit dem evangelischen Oberkirchenrathe in's Benehmen zu treten, sowie auch die beantragte Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg in besondere Behandlung zu nehmen.

2. Die Pfarrer betreffend.

- a) Das Ministerium des Innern wurde beauftragt, dem evangelischen Oberkirchenrath den Entwurf einer Revision der Promotionsordnung aufzugeben, in welcher der Grundsatz zur Geltung zu bringen sei, daß bei Besetzung von Pfarrdiensten nicht sowohl das Dienstalder, als vielmehr die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinde entscheidend sein sollen;
- b) den Ministerien des Innern und der Justiz werde die Erwägung anheim gegeben, ob und auf welche Weise den Pfarrern in größeren Städten eine Erleichterung in den Geschäften der Civilstandesbeamtung durch geeignete, mit den Gesetzen vereinbarliche Maßregeln gewährt werden könne.

3. Die Kirchengemeinderäthe betreffend.

Dem Antrage: es möge die Wahlordnung für die Kirchengemeinderäthe nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

- a) alle drei Jahre tritt ein Drittel sämmtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann durch das Dienstalter bestimmt;
- b) die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden Diejenigen, welche neu eintreten sollen, so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt, und daß bei Stimmgleichheit seine Stimme entscheidet;
- c) die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar;
- d) die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Decans bleiben unverändert: —
- werde hiermit die allerhöchste Genehmigung erteilt.

4. Die Kirchenverfassung selbst betreffend werde durch das Ministerium des Innern der evangelische Oberkirchenrath beauftragt, über Revision derselben für die nächste General-Synode eine Vorlage vorzubereiten.

III. Hinsichtlich des Kirchenvermögens

1. werde genehmigt, daß Capitalien evangelisch-kirchlicher Fonds, wenn dieselben auf gute Rusticalobligationen nicht untergebracht werden können, auch in Großherzoglich Badischen Staatspapieren unter den für eine solche Anlage von Stiftungsgeldern überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen angelegt werden dürfen;
2. ausgesprochen, daß man auch allerhöchsten Orts es im Interesse der Pfarrpründen halte, wenn solche wo möglich wenigstens so viel an Grundstücken besitzen, als für eine Haushaltung erforderlich ist, daß daher bei sich darbietender Gelegenheit Güter angekauft werden sollen, und daß, wenn keine andern Mittel zur Bezahlung des Kaufschillings vorhanden sind, wo zulässig, ein entsprechender Theil der aus kirchlichen Fonds zu entrichtenden Geld-Competenz, und zwar ausnahmsweise im 25fachen Betrag — statt im 20fachen — abzulösen sei; auch daß